

winnenden Torfes angewiesen. Der aus dem Gemeindegut gewonnene Torf darf nicht außer die Gemeinde verkauft werden.

§ 29.

Bei notwendig werdender Verteilung des Gemeindegutes hat dieselbe folgendermaßen zu geschehen:

Es wird jede zum Familiengute gehörige Parzelle, mit Ausnahme des aufwärtigen Pflanzbodens, welcher dermalen schon aus zwei kleinen Parzellen besteht, der Länge nach in zwei Hälften geteilt und dann durch das Los entschieden, welche Hälfte jedem Teile zufällt.

Derjenige, welcher sich als Anwärter gemäß § 16 in das Anwartsbuch einschreiben läßt, verzichtet auf das ihm etwa sonst anfallende Gemeindegut, selbst für den Fall, als er früher als durch die Anwartschaft in den Nutzgenuß eines solchen treten würde.

§ 30.

Gemeindebewohner, welche ihr Rindvieh oder ihre Pferde auf dem nicht ausgetheilten Gemeindegoden zur Weide treiben, haben ein von der Gemeindevertretung zu bemessendes Weidegeld zu bezahlen.

Straf-Bestimmungen.

§ 31.

Der Gemeindevorsteherung ist die Befugnis eingeräumt, in Fällen von Uebertretung dieses Statutes Strafen auszufällen und zwar nach Maßgabe folgender Bestimmungen: